



Friedhof- und Bestattungsreglement

des Gemeindeverbandes Koppigen

Gültig ab 01.05.2022

Friedhof- und Bestattungsreglement des Gemeindeverbandes Koppigen

Der Gemeindeverband Koppigen erlässt gestützt auf:

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 03. Juni 2009
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Koppigen vom 01. Januar 2022

folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form gilt sinngemäss.

I. Organisation

Art. 1

Zweck

Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen in den Gemeinden Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten, Koppigen und Willadingen (Gemeindeverband Koppigen).

Art. 2

Organe

Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind:

- die Abgeordnetenversammlung
- der Verbandsrat
- die Friedhofkommission

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 3

Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung

- a) Wählt fünf Mitglieder der Friedhofkommission (gemäss Anhang 1 des Organisationsreglementes je ein Mitglied aus Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten, Willadingen und Koppigen).
- b) Entscheidet über Kreditbewilligungen für Bauvorhaben gemäss Art. 31 Organisationsreglement.
- c) Entscheidet über Festsetzung und Änderungen des Gebührentarifs.

Art. 4

Verbandsrat

Der Verbandsrat

- a. Betraut eines seiner Mitglieder mit dem Ressort Friedhof. Dieser Verbandsrat ist von Amtes wegen Mitglied der Friedhofkommission.
- b. Führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.
- c. Genehmigt die Arbeitsverträge gemäss Art. 37 Organisationsreglement. Die Friedhofkommission hat das Antragsrecht.

Art. 5

Friedhofkommission

1. Bestellung

Die Friedhofkommission zählt sechs Mitglieder und wird gemäss Art. 3 und 4 von der Abgeordnetenversammlung und dem Verbandsrat bestellt.

Sie konstituiert sich selber.

2. Aufgaben

Die Friedhofkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Überwachung des Friedhof- und Bestattungswesens
- b. Verwaltung der Friedhofanlagen und der zugehörigen Gebäude
- c. Planung, Bereitstellung und Zuteilung von Grabstätten
- d. Unterhalt der Friedhofanlage, Antrag an den Verbandsrat für Kreditbewilligungen
- e. Ausarbeiten eines jährlichen Voranschlages zuhanden des Verbandsrates
- f. Wahl- und Aufsichtsorgan für den Totengräber
- g. Abschluss von Werkverträgen mit dem Friedhofgärtner und weiteren Unternehmern, Erteilung von Aufträgen für den Unterhalt der Friedhofanlage
- h. Abschluss von Grabunterhaltsverträgen, Erteilung der Bepflanzungsaufträge und Überwachung der Arbeitsausführung
- i. Bewilligungen für die Bestattung Auswärtiger und für Ausnahmen von Art. 26
- j. Anträge für Anpassungen des Gebührentarifs
- k. Behandlung aller übrigen mit dem Friedhof- und Bestattungswesen im Zusammenhang stehenden Fragen

Art. 6

Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner

- a. Sind insbesondere verantwortlich für die Instandhaltung und den Unterhalt der Friedhofanlagen.
- b. Haben den Sitzungen der Friedhofkommission bei Bedarf ohne Stimmrecht als Berater beizuwohnen.
- c. Ein Friedhofgärtner ist in der Regel gleichzeitig Totengräber.

Ihre Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem Werkvertrag geregelt.

Art. 7

Totengräber

Der Totengräber

- a. Erstellt die Gräber (einschliesslich Aufträge für maschinellen Aushub bei Erdbestattungen) und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.
- b. Führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen, enthaltend

- Namen, Geschlecht, Heimat und Geburtsort der Verstorbenen
- Todestag, Tag und Art der Bestattung
- c. Liefert den Angehörigen von Verstorbenen auf Begehren unentgeltliche Angaben aus der Bestattungskontrolle.
- d. Bestimmt den Bestattungstag (Bestattungsbewilligung).
- e. Vereinbart mit dem zuständigen Pfarramt die Zeit, wenn eine kirchliche Bestattung gewünscht wird.

Seine Rechte und Pflichten sind, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, in einem Werkvertrag geregelt.

III. Verfahren bei Todesfällen

Art. 8

Anzeigespflicht

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder weiteren gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Art. 9

Bestattungsbewilligung

Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesanzeige ist unverzüglich dem Totengräber vorzulegen. Dieser erteilt die Bestattungsbewilligung zuhanden der Angehörigen der Verstorbenen und des Präsidenten der Friedhofkommission. Die Beisetzung einer Urne setzt den amtlichen Kremationsnachweis voraus.

Art. 10

Anmeldung durch Dritte

Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Art. 11

Aufbahrungsort

In der Regel erfolgt die Aufbahrung eines Leichnams in der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Art. 12

Bestattungsfrist

Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden im Sommer und 72 Stunden im Winter nach dem Tod erfolgen (Art. 14 Begräbnisdekret). Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die im Begräbnisdekret genannten Fälle bewilligt.

Art. 13

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Art. 14

Schliessung des Sarges Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 15

Bestattungsort ¹ Der Friedhof von Koppigen steht zur Bestattung von Verstorbenen, die im Verbandsgebiet wohnhaft gewesen sind, einschliesslich Totgeborener und der in diesem Gebiet aufgefundenen Leichname zur Verfügung.

² Ausserhalb des Friedhofs dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

Art. 16

Bestattung verstorbener Auswärtiger ¹ Auf Gesuch hin können verstorbene Auswärtige, die eine persönliche Beziehung zu einer Gemeinde im Verbandsgebiet haben, auf dem Friedhof von Koppigen bestattet werden.

² Nicht als Auswärtige gelten ehemalige Ortsansässige, die die letzten Jahre in einem Altersheim oder bei Verwandten ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.

³ Alle Auswärtigen, sowie verstorbene Auswärtige der beiden Heime, Regionales Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus und Lebensort Oeschberg, können auf dem Friedhof Koppigen bestattet werden, wenn gleichzeitig für den Unterhalt des Grabes (ohne Gemeinschaftsgrab) ein Vertrag gemäss Art. 31 lit. b dieses Friedhofreglements Koppigen abgeschlossen wird.

Art. 17

Bestattungskosten ¹ Die Kosten für die Bestattung hat der Nachlass des Verstorbenen zu tragen. Die Gebühren richten sich nach dem zu diesem Reglement gehörenden Tarif (Anhang 1).

² Für Ausnahmen ist die Friedhofkommission zuständig (Gebührentarif der Bestattung).

IV. Die Bestattung

Art. 18

Voraussetzung Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten, bzw. eine Urne beisetzen, wenn er im Besitze der Bestattungsbewilligung bzw. des Kremationsnachweises ist.

Art. 19

Bestattungsfeier

¹ Bei der Bestattungsfeier sind die Wünsche der Angehörigen der Verstorbenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die im Friedhofgebäude aufgebahrten Leichname sind den Angehörigen und den Teilnehmern an der Bestattungsfeier bis zwanzig Minuten vor der Bestattung zugänglich, wobei in der Regel nur die Besucherräume betreten werden dürfen.

³ Wurde der Leichnam seit dem Tode anderswo aufgebahrt, so ist er bis spätestens eine halbe Stunde vor der Bestattungsfeier in das Friedhofgebäude zu überführen.

Kirchengeläute

⁴ Das Kirchengeläut beginnt zehn Minuten vor der Bestattungsfeier.

Kirchliche Feier

⁵ Die Art der kirchlichen Feier bleibt den Angehörigen überlassen und findet bei Erdbestattungen in jedem Fall nach der Bestattungsfeier auf dem Friedhof statt. Die Form der kirchlichen Trauerfeier richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirchen und der Kirchengemeinden. Der Sarg darf nicht in der Kirche aufgebahrt werden.

Art. 20

Bestattungszeiten

¹ Die Bestattungen finden um 14.00 Uhr statt. Wenn nötig kann um 11.00 Uhr eine weitere Bestattung angesetzt werden.

² An Sonn- und allgemeinen Feiertagen und an Samstagen dürfen nur in ganz dringenden Fällen Bestattungen vorgenommen werden.

V. Die Gräber

Art. 21

Grabstätten

Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:

- a) Reihengräber zu Beisetzung von Aschenurnen
- b) Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern
- c) Reihengräber für Kleinkinder
- d) Flächen für Familiengräber
- e) Gemeinschaftsgräber
- f) Engelsgräber

Art. 22

Erstellen der Gräber

¹ Die Gräber sind unter der Verantwortlichkeit des Totengräbers rechtzeitig auszuheben.

² Sie haben folgende Tiefen auszuweisen:

Für Urnen	60 cm
Für Erwachsene	160 cm
Für Kleinkinder	120 cm
Für Engelsgräber	60 cm

³ Die Grabflächen ergeben sich aus folgenden Massen:

	<u>Zwischen den Wegen</u>	<u>Nach Achsmass</u>
Urnengräber	140 cm	95 cm
Erwachsenengräber	180 cm	95 cm
Familiengräber	180 cm	190 cm
Kleinkindergräber	100 cm	75 cm

⁴ Zwischen den einzelnen Gräbern wird eine Trittplatte verlegt.

Art. 23

Schliessen des Grabes
Grabkreuz

¹ Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen.

² Er ist mit einem beschrifteten Holzkreuz, Erdbestattungsgräber zusätzlich mit einem Holzrahmen zu versehen.

³ Der Totengräber führt die Gräberkontrolle gemäss Art. 7.

Art. 24

Ruhedauer der Reihen-
gräber

Vor Ablauf von 20-25 Jahren soll kein Reihengrab (Art. 21 lit. a, b und c) wieder geöffnet werden. Vorbehalten bleibt jedoch eine gerichtlich angeordnete Ausgrabung. Verlangen Angehörige eine Graböffnung oder Ausgrabung der Überreste, so haben sie die Kosten zu tragen.

Art. 25

Ruhe- und Mietdauer
von Familiengräbern

¹ Die Ruhe- und Mietdauer für Familiengräber beläuft sich auf mindestens 30 und maximal 40 Jahre. Die Mietgebühren sind im Anhang 1 dieses Reglements enthalten.

² Die Zeitrechnung für die Miete von Flächen für Familiengräber beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung.

³Eine Miete zu Lebzeiten ist nicht möglich.

Art. 26

Beisetzung von Urnen in
bestehende Gräber

a) Reihengräber

Auf einem Erdbestattungsgrab können maximal zwei Urnen und auf einem Urnengrab eine zweite Urne beigesetzt werden. Nach 10 Jahren muss die Friedhofkommission eine Ausnahmegewilligung erteilen. Die Ruhedauer des Grabes wird durch die Beisetzung von zusätzlichen Urnen nicht verlängert.

b) Familiengräber

In Familiengräbern dürfen max. zwei Sargbestattungen nebeneinander vorgenommen und noch max. vier Aschenurnen beigesetzt werden, wodurch die Grabesruhe resp. Mietdauer aber nicht verlängert wird.

Art. 27

Gemeinschaftsgrab

Für die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

¹ Die Urne wird an einem vom Totengräber bestimmten Platz ohne jegliches Grabzeichen beigesetzt.

² Für Blumen und Kränze steht ein besonderer, allgemeiner Platz zur Verfügung. Der Friedhofgärtner entfernt unansehnlich gewordene Blumen und Kränze.

³ Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner gepflegt.

⁴ Die Ruhedauer beläuft sich auf 20-25 Jahre.

⁵ Es sind Aschenurnen aus Holz, leicht gebranntem Ton oder anderem verweslichen Material zu verwenden.

⁶ Die Beschriftung (Name, Vorname und Todesjahr) erfolgt auf einer Chromstahlplatte beim Materialraum, welche jährlich aktualisiert wird.

Art. 28

Gemeinschaftsgrab
plus

Für die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab plus gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

¹ Die Urne wird an einem vom Totengräber bestimmten Platz ohne jegliches Grabzeichen beigesetzt.

² Für Blumen und Kränze steht im Umfeld der Grabstätte ein Platz zur Verfügung. Der Friedhofgärtner entfernt unansehnlich gewordene Blumen und Kränze.

³ Das Gemeinschaftsgrab plus wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner gepflegt.

⁴ Die Ruhedauer beläuft sich auf 20-25 Jahre.

⁵ Es sind Aschenurnen zu verwenden.

⁶ Eine Beschriftung ist obligatorisch und erfolgt auf einer von der Friedhofkommission vorgegebenen Steinplatte. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁷ Pro Grabfläche können zwei Urnenbestattungen stattfinden.

Art. 29

Engelsgrab

¹ Tot- und Fehlgeborene können auf dem Friedhof in Koppigen beigesetzt werden (Engelsgrab). Kinder, welche nach der Geburt noch wenige Stunden gelebt haben, können auf Gesuch hin ausnahmsweise im Engelsgrab bestattet werden.

² Es dürfen nur Urnen auf dem Engelsgrab bestattet werden. Die Ruhe-

dauer beträgt 25 Jahre. Die beigesetzte Urne kann dem Engelsgrab nicht wieder entnommen werden.

³ Es sind Aschenurnen aus Holz, leicht gebranntem Ton oder anderem verweslichen Material zu verwenden.

⁴ Die Friedhofkommission stellt einen Emmenstein zur Verfügung. Dieser kann durch die Angehörigen individuell beschriftet und gestaltet werden.

⁵ Für Blumen und Kränze steht im Umfeld der Grabstätte ein Platz zur Verfügung. Der Friedhofgärtner entfernt unansehnlich gewordene Blumen und Kränze.

⁶ Die Pflege des Engelgrabes erfolgt ausschliesslich durch den Friedhofgärtner.

Art. 30

Aufhebung von Gräbern ¹ Nach Ablauf der in Art. 24 bestimmten Ruhedauer kann die Friedhofkommission die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen.

² Anordnungen zur Aufhebung von Gräberfeldern sind mindestens drei Monate vorher im öffentlichen Publikationsorgan des Gemeindeverbandes Koppigen (Anzeiger Kirchberg) bekannt zu machen.

³ Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, verfügt die Friedhofkommission über die nicht weggeräumten Grabzeichen.

⁴ Für die Deckung der Grabräumungskosten wird eine Spezialfinanzierung „Grabräumungsfonds“ errichtet.

⁵ Die Bestattungsgebühren sind so festzusetzen, dass damit die voraussichtlichen Räumungskosten gedeckt werden können. Der Gebührenertrag und die Aufwendungen werden in der laufenden Rechnung verbucht und am Rechnungsende über die Spezialfinanzierung „Grabräumungsfonds“ ausgeglichen.

VI. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 31

Zuständigkeit

Anpflanzung und Pflege der Grabeinfassungen, Hecken, Wege, Anlagen usw. sind Aufgaben der Friedhofgärtner gemäss Weisungen der Friedhofkommission bzw. den Ausführungen im Werkvertrag.

Art. 32

Fläche für Grabschmuck

¹ Auf allen Reihen- und Familiengräbern kann vor dem Grabstein eine angemessene Fläche mit Pflanzen geschmückt werden.

² Es ist gestattet, die Grabfläche ganz oder teilweise von einer Bepflanzung überwachsen zu lassen.

Art. 33

Grabschmuck

¹ Bepflanzung

Die Angehörigen können die Gräber selber anpflanzen oder einen Gärtner mit dieser Arbeit beauftragen.

² Grabunterhaltsverträge

- a. Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr schliesst die Friedhofskommission mit den Angehörigen einen Grabunterhaltsvertrag für die Bepflanzung des Grabes während der ordentlichen Grabdauer bis 25 Jahre und die weitere Pflege bis zur Aufhebung des Grabes ab. Nachträgliche Grabunterhaltsverträge können abgeschlossen werden. Die Friedhofskommission beauftragt den Friedhofgärtner mit der Bepflanzung und Pflege der Gräber und überwacht die Ausführung der Arbeiten.
- b. Die einmalige Gebühr ist im Gebührentarif so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Kosten der Bepflanzung für die ganze Grabdauer deckt.
- c. Der Gebührenertrag und die Aufwendungen werden in der laufenden Rechnung verbucht und auf Rechnungsende über die Spezialfinanzierung „Grabunterhaltsfonds“ ausgeglichen.
- d. In der Spezialfinanzierung „Grabunterhaltsfonds“ sind sämtliche bisherigen Zahlungen aus den Grabunterhaltsverträgen enthalten (vgl. Reglement über den Grabunterhaltsfonds).

Art. 34

Art der Bepflanzung

Auf die Gräber dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden, die den Schriftzug auf dem Grabstein verdecken.

Art. 35

Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen

¹ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbarsgräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie durch den Friedhofgärtner ausgeführt (kostenpflichtig).

² Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und unansehnlich gewordene Pflanzen abzuräumen.

Art. 36

Nicht gepflegte Gräber

Sollte seitens der Hinterbliebenen keine Pflege einer Grabstätte erfolgen, so wird diese durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer einfachen Grünbepflanzung versehen und gepflegt.

Art. 37

Haftungsausschluss

Der Gemeindeverband haftet nicht für Pflanzen, Kränze und andere auf

den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung des Gemeindeverbandes für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.

VII. Das Aufstellen der Grabmäler

Art. 38

Bewilligungspflicht

Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung bei dem Präsidenten der Friedhofkommission einzuholen.

Art. 39

Gesuch

¹ Gesuche gemäss Art. 36 sind dem Präsidenten der Friedhofkommission in doppelter Ausfertigung und unterzeichnet einzureichen. Das Gesuch hat eine Zeichnung (Grund-, Auf- und Seitenriss) des Grabmales im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten.

² Der Friedhofkommission sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftmuster und Modelle für figürliche Arbeiten einzureichen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Art. 40

Material und Bearbeitung

Zugelassen sind Grabmäler aus handwerklich bearbeitetem Naturstein, Holz oder Schmiedeeisen.

Nicht gestattet sind:

- Unbearbeitete Felsblöcke (Findlinge).
- Gusseisen, Draht, Photographien, Porzellan- oder Keramikfiguren.
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder Kunststoffen.
- Blech- oder Perlenkränze.

Art. 41

Beschriftung

¹ Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Metallbuchstaben sind nur an Grabmälern aus Holz und Schmiedeeisen gestattet, wobei sie aus rostfreiem Material sein müssen.

² Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig anbringen.

Art. 42

Dimensionen der Grabmäler

Für Grabmäler gelten folgende Ausmasse (in cm):

	<u>Maximale Höhe Breite</u>		<u>Zulässige Dicke</u>
Urnengräber	80	45	12-15
Erwachsenengräber	100	50	12-17
Familiengräber	90	100	12-17
Kleinkindergräber	60	35	10-14

Art. 43

Setzen der Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

² Grabmäler dürfen nicht gesetzt werden, bevor

- die Friedhofkommission die Bewilligung erteilt hat,
- bei Erdbestattung die Frist von 12 Monaten seit der Bestattung und bei Urnengräbern eine Frist von 3 Monaten seit der Beisetzung abgelaufen ist.

³ Spätestens zwei Tage vor dem beabsichtigten Setzen eines Grabmales ist der Friedhofgärtner in Kenntnis zu setzen. Die ausgestellte Bewilligung ist vorzuweisen.

⁴ Die Arbeiten sind während der ordentlichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag vorzunehmen.

⁵ Der Friedhofgärtner bestimmt den Standort des Grabmals.

Art. 44

Nicht genehmigte Grabmäler

¹ Die Friedhofkommission kann die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn diese ohne Genehmigung aufgestellt werden oder der Bewilligung nicht entsprechen.

² Wird der Aufforderung zur Entfernung bzw. Änderung in der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist die Friedhofkommission berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen zu lassen.

Art. 45

Instandhaltung

Schräg- oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert der von der Friedhofkommission angesetzten Frist instand zustellen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, lässt die Friedhofkommission die Arbeiten auf Kosten der Hinterbliebenen ausführen.

VIII. Friedhofgebäude und Anlagen

Art. 46

Aufbahrungshalle

¹ In der Aufbahrungshalle befinden sich zwei Aufbahrungsräume. Die Aufbahrung verstorbener Ortsansässiger ist kostenlos. Für Auswärtige gelten die im Anhang 1 dieses Reglements enthaltenen Gebühren.

Besucherraum	² Der Besucherraum ist für die Angehörigen der Verstorbenen bestimmt.
Diensträume	³ Im Friedhofgebäude sind Diensträume für Friedhofgärtner und Totengräber vorhanden. ⁴ Die Toilette in der Aufbahrungshalle ist öffentlich.
Zivilschutzanlage	⁵ Im Untergeschoss befindet sich ein öffentlicher Schutzraum, der von der Einwohnergemeinde Koppigen zu unterhalten ist.
Parkplätze	⁶ Die Parkfelder beim Friedhof stehen ausschliesslich den Friedhofbesuchern und dem Werkpersonal zur Verfügung.
Reinigung, Unterhalt	⁷ Reinigung und Unterhalt der Friedhofgebäude und Parkplätze obliegen dem Friedhofgärtner oder weiteren Beauftragten gemäss vertraglicher Regelung.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Art. 47

Friedhofruhe Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Untersagt ist:

¹ Das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen Elektrorollstühle und die Fahrzeuge des Werkpersonals und der Grabmallieferanten.

² Das Spielenlassen von Kindern.

³ Jede Verunreinigung von Gräbern, Anlagen und Gebäuden.

⁴ Das Verursachen von unnötigem Lärm.

X. Schlussbestimmungen

Art. 48

Beschwerden Die Beschlüsse der Friedhofkommission können innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Verbandsrat weitergezogen werden. Gegen die Verfügungen des Verbandsrates bleibt das Recht der Beschwerde vorbehalten.

Art. 49

Widerhandlungen Auf Antrag der Friedhofkommission werden Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements durch den Verbandsrat mit einer Busse von CHF 100.00 bis CHF 5'000.00 bestraft.

Art. 50

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.05.2022 in Kraft und ersetzt jenes vom 01.11.2014.

Während der Übergangsfrist bis zum 31.05.2025 kann die Friedhofs-kommission auch noch aus 6 bzw. 7 Mitglieder (gem. Art. 3 und 5) bestehen.

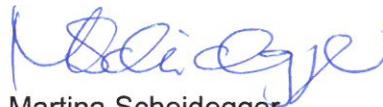
Die Abgeordnetenversammlung vom 27. April 2022 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident



Hans Rudolf Lüthi

Die Sekretärin



Martina Scheidegger

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Gemeindeverbandes Koppigen hat dieses Reglement vom 24.03.2022 bis 27.04.2022 im Sekretariat des Gemeindeverbandes Koppigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 12 vom 24.03.2022 bekannt.

Die Sekretärin



Martina Scheidegger

Anhang 1

Gebührentarif

Anlässlich der Abordnetenversammlung vom 27.04.2022 wurden folgende Gebühren gemäss Art. 17 und 25 des Friedhof- und Bestattungsreglements des Gemeindeverbandes Koppigen festgesetzt:

Urnenbeisetzung und Erdbestattung inkl. Aufbahrung	Art. Nr. des Reglements	Gebühren CHF
a) Beisetzung Urne im Reihengrab	22	CHF 450.00
b) Erdbestattung für Erwachsene und über 12-jährige Kinder in Reihen- oder Familiengrab, inkl. Einfassung und Trittplatte	22/26	CHF 1200.00
c) Erdbestattung für 2- bis 12-jährige Kinder, inkl. Einfassung und Trittplatte	22/26	CHF 850.00
d) Erdbestattungsgräber für Kleinkinder unter 2 Jahren	22	CHF 750.00
e) Beisetzung einer Urne auf dem Engelsgrab	29	CHF 200.00
f) Beisetzung einer Urne auf einem bestehenden Reihen- oder Familiengrab	26	CHF 300.00
g) Beisetzung einer Urne auf dem Gemeinschaftsgrab inkl. Anteil Anlage Unterhalt	27	CHF 800.00
h) Beisetzung einer Urne auf dem Gemeinschaftsgrab plus inkl. Anteil Anlage Unterhalt, Grab und Grabplatte (ohne Beschriftung)	28	CHF 1'050.00
i) Beisetzung einer Zweiturne auf einem bestehenden Gemeinschaftsgrab plus (ohne Beschriftung)	28	CHF 300.00
j) Miete eines Familiengrabes	25	CHF 2'500.00
k) Kreuz für Erd- und Urnengräber inkl. Versetzen und Beschriftung	23	CHF 150.00
l) Holzrahmen für Erdbestattungsgräber inkl. Versetzen	23	CHF 110.00
m) Bestattung am Samstag Zuschlag von 50% für Punkte a – i	20	
n) Bestattung an Sonn- und Feiertagen Zuschlag von 100% für Punkte a – i	20	

Zusätzliche Gebühren für Auswärtige

a) Erdbestattungsgrab inkl. Aufbahrung	46	CHF 700.00
b) Urnengrab inkl. Aufbahrung	16/46	CHF 450.00
c) Beisetzung Urne Engelsgrab	29	CHF 200.00
d) Aufbahrung	46	CHF 150.00
e) Gemeinschaftsgrab und Gemeinschaftsgrab plus ohne Aufbahrung	11/27/28	CHF 300.00
f) Erdbestattungsgrab ohne Aufbahrung	11/26	CHF 550.00

Lit. a, b, e und f werden bei der Bestattung von im Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus und Lebensort Oeschberg verstorbenen Auswärtigen nicht erhoben.

Grabunterhaltsverträge

a) Erdbestattungsgrab	33	CHF 5'610.00
b) Urnengrab	33	CHF 4'950.00

Dieser Gebührentarif tritt per 01.05.2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarife.

